

Vereinbarungen zur Erweiterung der Sportversicherungsverträge



A. Allgemeine Bestimmungen

Der Rheinische Schützenbund hat zugunsten seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder mit der Gothaer Allgemeine Versicherung AG eine Gruppenversicherung abgeschlossen.

Diese Gruppenversicherung deckt solche Risiken, die durch die Sportversicherungsverträge der Sporthilfe sowie der Sportbünde nicht versichert sind.

Der durch diesen Vertrag bestehende Versicherungsschutz ergänzt daher die für den jeweiligen Verein gültige Sportversicherung; Überschneidungen im Deckungs- und Leistungsumfang sind ausgeschlossen.

B. Versicherungsschutz für den Rheinischen Schützenbund, seine Untergliederungen und seine Vereine sowie deren Mitglieder.

§ 1 Erweiterung des Sportversicherungsvertrages

1. Dieser Vertrag ergänzt die bereits über die Sportversicherungsverträge versicherten satzungsgemäßen Veranstaltungen und Tätigkeiten um die unter § 3 aufgeführten Veranstaltungen und Tätigkeiten.
2. Dieser erweiterte Versicherungsschutz gilt für die Unfall- und Haftpflichtversicherung. Diesem Versicherungsvertrag liegt der Leistungs- und Deckungsumfang der Abschnitte Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung der Sportversicherung des Rheinischen Schützenbundes zugrunde.

§ 2 Versicherte Vereine und deren Mitglieder

1. Der Versicherungsschutz gilt für den Rheinischen Schützenbund, seine Untergliederungen (Bezirke, Kreise), seine Mitgliedsvereine und deren **gemeldete** Mitglieder, welche von dem Sportversicherungsvertrag erfasst werden.
2. Für Vereinsmitglieder der zum Versicherungsschutz angemeldeten Vereine besteht Versicherungsschutz im Umfang der Unfall- und Haftpflichtversicherung der Sportversicherung, wenn sie aktiv bei der Durchführung der versicherten Veranstaltungen mitwirken oder als Besucher daran teilnehmen.

§ 3 Versicherte Veranstaltungen

1. Versichert ist die Durchführung und Ausrichtung **aller** Veranstaltungen und Unternehmungen der Vereine des Rheinischen Schützenbundes und deren Mitglieder, einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung. Der Versicherungsschutz schließt somit u. a. auch die Durchführung von reinen öffentlichen Tanzveranstaltungen, Volksfesten, Umzügen und Kirmesveranstaltungen ein (z. B. auch aus dem Betrieb von Verkaufsständen, Schießbuden o. ä. soweit diese in eigener Regie des Rheinischen Schützenbundes oder seiner Mitgliedsvereine betrieben werden und dem Auf- und Abbau von Zelten durch den Rheinischen Schützenbund, seine Untergliederungen oder seine Vereine und der Bewirtschaftung in eigener Regie).
2. Mitversichert ist auch die Teilnahme an allen fremden Veranstaltungen (Feste, Umzüge u. dgl.), wenn diese im Auftrag und Interesse des Rheinischen Schützenbundes, seiner Untergliederungen oder des Mitgliedsvereines erfolgt bzw. offiziell dazu eingeladen wurde.

3. Mitversichert ist in Erweiterung von § 4 1.6.a) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) auch die gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen des Zeltvermieters/-verleihers gegen die Vertragspartner bzw. versicherten Vereine des Rheinischen Schützenbundes aus Schäden am Zelt. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch höhere Gewalt (z.B. Feuer, Sturm, Wasser).

4. Nicht versichert sind

- a) Schadenfälle, die unter den Deckungsschutz der jeweils gültigen Sportversicherung fallen;
die Ausrichtung internationaler oder nationaler Veranstaltungen für andere Organisationen (z.B. Welt-, Europa- oder Deutsche Meisterschaften, Deutscher Schützenntag);
- b) gewerbliche Unternehmen des Vereins (z.B. Betreiben von Buden und Verkaufsständen), **es sei denn**, dass sie nur während der Durchführung versicherter Veranstaltungen betrieben werden. Vereinsgaststätten in eigener Regie zählen nicht als Gewerbebetriebe.
- c) Die Durchführung von Rock- und Popkonzerten.

§ 4 Erhöhung der Deckungssummen

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt unter Anrechnung der Leistung aus der jeweiligen Sportversicherung

- a) EUR 150.000,-- für Vermögensschäden;
- b) EUR 3.000.000,-- für Gewässerschäden;
- c) EUR 3.000.000,-- für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen;
- d) EUR 30.000,-- für das Schlüsselverlustrisiko.

§ 5 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Mitversichert sind im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die Gesetzliche Haftpflicht aus folgenden verbands- oder vereinsüblichen Nebenrisiken:

1. Gegenseitige Ansprüche

In Erweiterung der Haftpflichtversicherung der Sportversicherungsverträge sowie des § 7 Ziffer 2. und § 4 II. 2 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz bei den versicherten Veranstaltungen auch auf gegenseitige Haftpflichtansprüche der Vereinsmitglieder untereinander aus Personen- und Sachschäden.

2. Betrieb von Schießstätten für Schießveranstaltungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten des Rheinischen Schützenbundes aus der Unterhaltung und dem Betrieb von Schießstätten für Schießübungen, die außerhalb der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes durchgeführt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass für die jeweilige Schießstätte eine entsprechende behördliche Genehmigung für die Schießveranstaltung und Waffennutzung besteht. Versichert sind Ansprüche aus Verstoß gegen die dem Betreiber des Schießstandes obliegende Verkehrssicherungspflicht. Die Mitversicherung der gegenseitigen Haftpflichtansprüche nach vorstehender Ziffer 1 gilt auch für die hier genannten Schießveranstaltungen.

3. Schadenfolgekosten durch Kraftfahrzeuge bei Festumzügen

In Erweiterung der AHB sind Folgekosten nach Schäden an eingesetzten Kraftfahrzeugen, die sich im Rahmen von versicherten Festumzügen ereignen, versichert (Schadenfolgekosten). Versichert ist hierbei der finanzielle Ausgleich eines erlittenen Verlusts des Schadenfreiheitsrabattes sowie im Falle einer bestehenden Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) die Erstattung einer dem Versicherten verbleibenden Selbstbeteiligung. Schäden am Fahrzeug sowie Schäden durch das Fahrzeug werden von diesem Versicherungsschutz nicht erfasst.

4. Schäden an gemieteten/geliehenen Pferden bei Festumzügen

In Erweiterung der AHB sind Schäden an geliehenen und gemieteten Pferden versichert, die beim Festumzug eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass der berechnigte Nutzer des Pferdes schuldhaft gehandelt hat.

5. Versicherungsschutz für Vermietung und Verpachtung

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes, seiner Untergliederungen sowie seiner Mitgliedsvereine aus der Vermietung und Verpachtung von Gaststätten auf den verbands- bzw. vereinseigenen Grundstücken sowie aus der Teilvermietung dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten – auch Zelte – an Dritte. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig vom erzielten Brutto-Jahresmietwert. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der jeweiligen fremden Nutzer bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6. Böller, Schallkanonen, Salutgewehre, Vorderlader und dergl.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem genehmigten Besitz und der zugelassenen Verwendung von Böllern, Schallkanonen, Salutgewehren, Vorderladern und dergleichen.

7. Versicherungsschutz für Bauherren

In Erweiterung des Sportversicherungsvertrages ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) auf den Grundstücken auch dann mitversichert, wenn die Kosten der Bauarbeiten im Einzelfall mit mehr als EUR 250.000,-- zu veranschlagen sind. Eigenleistungen werden bei der Ermittlung des Betrages nicht zugrunde gelegt.

8. Herstellen, Laden und Wiederladen von Sportpatronen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem nicht gewerbsmäßigen behördlich genehmigten Herstellen, Laden und Wiederladen von Sportpatronen für Waffen, die nach den Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB) zugelassen sind.

9. Halten und Hüten von Tieren

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der nicht gewerbsmäßigen Haltung und/oder Hütung von Tieren (z.B. Wachhunde, Schafe oder auch solchen Tieren, die als Maskottchen gehalten werden).

10. Tiere und Kutschen bei Festumzügen und Aufmärschen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins für das erhöhte Veranstalterisiko für seine eigenen Festumzüge/Aufmärsche.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der hierfür vom Verein beauftragten und teilnehmenden (auch vereinsfremden) Personen als Tierhalter, Tierhüter, Tierbegleiter sowie als Reiter oder Fahrer von Kutschen, Planwagen oder ähnlichen Gefährt für die Dauer des Festumzuges/Aufmarsches.

Eine für diesen Personenkreis anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung (z. B. Tierhalter-, Privat- oder Vereinshaftpflicht) geht dieser Deckung immer vor (Subsidiärdeckung).

C. Vertragsaukünfte und Schadenfälle

Ansprechpartner für Vertragsaukünfte und Schadenfälle ist die

Hauptgeschäftsstelle Telefon: (0 20 64) 15 8 73 Telefax: (0 20 64) 73 7 61

Kirsten Veelmann
Gudrunstr. 57 – 61
46537 Dinslaken

Jeder Schaden ist unverzüglich nach Eintritt auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden.

Die Schadenmeldungen sind sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen. Die ausgefüllten Schadenanzeigen und mögliche Rechnungsbelege sind der Gothaer einzureichen.